



Dezember 2009

Informationen für Mitglieder in Gemeinschaften des Verbandes hinsichtlich Haftpflichtrisiken bei der RheinLand Versicherung

Für die Gemeinschaften unseres Verbandes wurde durch unseren Partner, RheinLand Versicherung, ein Merkblatt zu Haftpflichtrisiken der Landesverbände des Verbandes Wohneigentum resultierend aus dem Vereinsleben erstellt.

- Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vereinsbetrieb des Verbandes und seiner Gemeinschaften.
- Gedeckt ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz von Gebäuden und Grundstücken, die dem Vereinszweck dienen.
- Sind Einrichtungen der Gemeinschaft an Dritte vermietet oder verpachtet, so hat der Pächter für seine Räumlichkeiten und Aktivitäten eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Gedeckt ist weiterhin die gesetzliche Haftpflicht aus der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, zum Beispiel Spielplätze.
- Gedeckt ist auch die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder in den Gemeinschaften bei der Durchführung ihrer vom Verband übertragenen Aufgaben.
- Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das Haftpflichtrisiko aus dem Besitz und der Verwendung von Gemeinschaftsgeräten.
- Der Auf- und Abbau von Festzelten ist versichert, jedoch nicht der Betrieb des Festzeltes durch Dritte.
- Bei der Anmietung von Hüpfburgen und Spielgeräten ist durch die Gemeinschaft eine gesonderte Versicherung abzuschließen oder zu prüfen, ob der Verleiher eine entsprechende Versicherung besitzt.
- Bei der Organisation von Festumzügen mit versicherungspflichtigen Fahrzeugen und mit Zugtieren ist zu beachten, dass hier der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Vertrag nicht greift. Hier ist vom Gesetzgeber ein Extraversicherungsschutz erforderlich.
- Beachtet werden muss, dass bei der Einbeziehung von Schießständen im Rahmen des Vereinslebens vom Gesetzgeber ebenfalls der Versicherungsschutz extra beantragt werden muss.
- Fackelumzüge und Lagerfeuer bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen kommunalen Ordnungsämter. Eine Deckungszusage seitens der Versicherung muss über den Verband rechtzeitig beantragt werden. (3 Monate)
- Gemietete und geliehene Geräte und Sachen sind wie Eigenbesitz zu betrachten. Hieran verursachte Schäden sind nicht im Rahmen der Vereinshaftpflicht versichert.

Dieses Info-blatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Spezielle Probleme sind über die Geschäftsstelle des Verbandes im Vorfeld abzuklären.